



Brüssel, den 26. Januar 2016  
(OR. en)

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2016/0005 (NLE)**

---

---

5571/16  
ADD 2

ACP 13  
WTO 7  
COAFR 14  
RELEX 57

## VORSCHLAG

---

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	22. Januar 2016
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2016) 18 final - Annex 2 - Part 1/8
Betr.:	ANHANG des Vorschlags für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Wirtschaftspartnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den SADC-WPA-Staaten andererseits

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2016) 18 final - Annex 2 - Part 1/8.

---

Anl.: COM(2016) 18 final - Annex 2 - Part 1/8

Brüssel, den 22.1.2016  
COM(2016) 18 final

ANNEX 2 – PART 1/8

## **ANHANG**

**des**

**Vorschlags für einen Beschluss des Rates**

**über den Abschluss des Wirtschaftspartnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den SADC-WPA-Staaten andererseits**

## ANHANG

### **ANHANG I: Einfuhrzölle der EU auf Waren mit Ursprung in den SADC-WPA-Staaten – Teil 1**

#### ANHANG 1

### **EINFUHRZÖLLE DER EU AUF WAREN MIT URSPRUNG IN DEN SADC-WPA-STAATEN**

#### **TEIL I**

#### **ALLGEMEINE ANMERKUNGEN**

1. Ist eine Abbaustufe mit einem Buchstaben gekennzeichnet, gilt die Konzession oder ein Teil dieser Konzession, wie in diesem ANHANG beschrieben, ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens im Sinne von Artikel 113 Absatz 2 oder zum Zeitpunkt des Beginns der vorläufigen Anwendung dieses Abkommens im Sinne des Artikel 113 Absatz 4 – je nachdem, welcher Zeitpunkt der frühere ist – für Waren mit Ursprung in den SADC-WPA-Staaten, die in der EU zur Zollabfertigung gestellt werden.
2. Ist eine mit einem Buchstaben gekennzeichnete Abbaustufe zusätzlich mit einem Sternchen („\*“) versehen, gilt die Konzession oder ein Teil dieser Konzession, wie in diesem ANHANG beschrieben, ab dem Zeitpunkt, an dem die beiden in Artikel 113 Absätze 5 und 6 genannten Bedingungen erfüllt sind, für Waren mit Ursprung in den SADC-WPA-Staaten, die in der EU zur Zollabfertigung gestellt werden.
3. Ist in der Spalte „Zollabbaustufe für Südafrika“ des Stufenplans in TEIL II ein Zollsatz anstelle einer mit einem Buchstaben gekennzeichneten Abbaustufe aufgeführt, gilt dieser Zollsatz, wie in diesem ANHANG beschreiben, ab dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt.
4. In den Abschnitten A und B dienen in eckigen Klammern stehende allgemeine Verweise auf eine Warenkategorie nur als Anhaltspunkt. Die Warendefinition ist für jede Abbaustufe im Stufenplan in TEIL II dargelegt.
5. Zusätzlich zu den Anforderungen nach Artikel 23 Absatz 5 notifiziert die EU dem südafrikanischen Handels- und Industrieministerium zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens eine Liste der Zölle, die sie am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens auf Waren mit Ursprung in Südafrika erhoben hat, die in den Abbaustufen „B\*“ und „C\*“ aufgeführt sind. Innerhalb eines Monats nach der Notifikation nach diesem Absatz veröffentlicht die EU diese Liste im Einklang mit ihren eigenen internen Verfahren. Der Handels- und Entwicklungsausschuss nimmt in seiner ersten Sitzung nach der Notifikation und Veröffentlichung diese von der EU übermittelte Liste an.

#### **ABSCHNITT A**

#### **BESEITIGUNG DER ZÖLLE**

6. Sofern im Stufenplan der EU für den Zollabbau in TEIL II dieses ANHANGS nichts anderes festgelegt ist, gelten die folgenden Stufen für die Beseitigung der Zölle durch die EU nach Artikel 24:
- a) Zölle auf Ursprungserzeugnisse der Positionen in der Stufe „A“ des Stufenplans der EU werden zu dem in Absatz 1 dieses ANHANGS genannten Zeitpunkt beseitigt;
  - b) Zölle auf Ursprungserzeugnisse der Positionen in der Stufe „A\*\*“ des Stufenplans der EU werden zu dem in Absatz 2 dieses ANHANGS genannten Zeitpunkt beseitigt;
  - c) [*Fisch*] Zölle auf Ursprungserzeugnisse der Positionen in der Stufe „B\*\*“ des Stufenplans der EU werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen schrittweise abgebaut:
    - i) zu dem in Absatz 2 dieses ANHANGS genannten Zeitpunkt wird jeder Zoll auf 83 % des Zollsatzes abgebaut, den die EU am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens auf Ursprungserzeugnisse Südafrikas erhoben hat,
    - ii) am 1. Januar, der auf den in Absatz 2 dieses ANHANGS genannten Zeitpunkt folgt, wird jeder Zoll auf 67 % des Zollsatzes weiter abgebaut, den die EU am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens auf Ursprungserzeugnisse Südafrikas erhoben hat,
    - iii) ein Jahr nach dem 1. Januar, der auf den in Absatz 2 dieses ANHANGS genannten Zeitpunkt folgt, wird jeder Zoll auf 50 % des Zollsatzes weiter abgebaut, den die EU am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens auf Ursprungserzeugnisse Südafrikas erhoben hat,
    - iv) zwei (2) Jahre nach dem 1. Januar, der auf den in Absatz 2 dieses ANHANGS genannten Zeitpunkt folgt, wird jeder Zoll auf 33 % des Zollsatzes weiter abgebaut, den die EU am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens auf Ursprungserzeugnisse Südafrikas erhoben hat,
    - v) drei (3) Jahre nach dem 1. Januar, der auf den in Absatz 2 dieses ANHANGS genannten Zeitpunkt folgt, wird jeder Zoll auf 17 % des Zollsatzes weiter abgebaut, den die EU am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens auf Ursprungserzeugnisse Südafrikas erhoben hat, und
    - vi) vier (4) Jahre nach dem 1. Januar, der auf den in Absatz 2 dieses ANHANGS genannten Zeitpunkt folgt, werden die verbleibenden Zölle beseitigt.
  - d) [*Fisch*] Zölle auf Ursprungserzeugnisse der Positionen in der Stufe „C\*\*“ des Stufenplans der EU werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen schrittweise abgebaut:
    - i) zu dem in Absatz 2 dieses ANHANGS genannten Zeitpunkt wird jeder Zoll auf 90 % des Zollsatzes abgebaut, den die EU am Tag vor dem

- Inkrafttreten dieses Abkommens auf Ursprungserzeugnisse Südafrikas erhoben hat,
- ii) am 1. Januar, der auf den in Absatz 2 dieses ANHANGS genannten Zeitpunkt folgt, wird jeder Zoll auf 80 % des Zollsatzes weiter abgebaut, den die EU am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens auf Ursprungserzeugnisse Südafrikas erhoben hat,
  - iii) ein Jahr nach dem 1. Januar, der auf den in Absatz 2 dieses ANHANGS genannten Zeitpunkt folgt, wird jeder Zoll auf 70 % des Zollsatzes weiter abgebaut, den die EU am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens auf Ursprungserzeugnisse Südafrikas erhoben hat,
  - iv) zwei (2) Jahre nach dem 1. Januar, der auf den in Absatz 2 dieses ANHANGS genannten Zeitpunkt folgt, wird jeder Zoll auf 60 % des Zollsatzes weiter abgebaut, den die EU am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens auf Ursprungserzeugnisse Südafrikas erhoben hat,
  - v) drei (3) Jahre nach dem 1. Januar, der auf den in Absatz 2 dieses ANHANGS genannten Zeitpunkt folgt, wird jeder Zoll auf 50 % des Zollsatzes weiter abgebaut, den die EU am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens auf Ursprungserzeugnisse Südafrikas erhoben hat,
  - vi) vier (4) Jahre nach dem 1. Januar, der auf den in Absatz 2 dieses ANHANGS genannten Zeitpunkt folgt, wird jeder Zoll auf 40 % des Zollsatzes weiter abgebaut, den die EU am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens auf Ursprungserzeugnisse Südafrikas erhoben hat,
  - vii) fünf (5) Jahre nach dem 1. Januar, der auf den in Absatz 2 dieses ANHANGS genannten Zeitpunkt folgt, wird jeder Zoll auf 30 % des Zollsatzes weiter abgebaut, den die EU am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens auf Ursprungserzeugnisse Südafrikas erhoben hat,
  - viii) sechs (6) Jahre nach dem 1. Januar, der auf den in Absatz 2 dieses ANHANGS genannten Zeitpunkt folgt, wird jeder Zoll auf 20 % des Zollsatzes weiter abgebaut, den die EU am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens auf Ursprungserzeugnisse Südafrikas erhoben hat,
  - ix) sieben (7) Jahre nach dem 1. Januar, der auf den in Absatz 2 dieses ANHANGS genannten Zeitpunkt folgt, wird jeder Zoll auf 10 % des Zollsatzes weiter abgebaut, den die EU am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens auf Ursprungserzeugnisse Südafrikas erhoben hat, und
  - x) acht (8) Jahre nach dem 1. Januar, der auf den in Absatz 2 dieses ANHANGS genannten Zeitpunkt folgt, werden die verbleibenden Zölle beseitigt.
- e) [*Süßorangen*] Zölle auf Ursprungserzeugnisse der Positionen in der Stufe „D“ des Stufenplans der EU sind ab dem in Absatz 1 dieses ANHANGS genannten Zeitpunkt von den Verpflichtungen zum Zollabbau ausgenommen, außer in folgenden Zeiträumen:

- von 1. Juni bis 15. Oktober: in dieser Zeit gelten keine Zölle, und
- von 16. Oktober bis 30. November sowie mit Wirkung von dem in Absatz 2 dieses ANHANGS genannten Zeitpunkt: in dieser Zeit werden die Zölle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen schrittweise abgebaut:
  - i) zu dem in Absatz 2 dieses ANHANGS genannten Zeitpunkt wird jeder Zoll auf 91 % des Ausgangszollsatzes abgebaut,
  - ii) am 1. Januar, der auf den in Absatz 2 dieses ANHANGS genannten Zeitpunkt folgt, wird jeder Zoll auf 82 % des Ausgangszollsatzes weiter abgebaut,
  - iii) ein Jahr nach dem 1. Januar, der auf den in Absatz 2 dieses ANHANGS genannten Zeitpunkt folgt, wird jeder Zoll auf 73 % des Ausgangszollsatzes weiter abgebaut,
  - iv) zwei (2) Jahre nach dem 1. Januar, der auf den in Absatz 2 dieses ANHANGS genannten Zeitpunkt folgt, wird jeder Zoll auf 64 % des Ausgangszollsatzes weiter abgebaut,
  - v) drei (3) Jahre nach dem 1. Januar, der auf den in Absatz 2 dieses ANHANGS genannten Zeitpunkt folgt, wird jeder Zoll auf 55 % des Ausgangszollsatzes weiter abgebaut,
  - vi) vier (4) Jahre nach dem 1. Januar, der auf den in Absatz 2 dieses ANHANGS genannten Zeitpunkt folgt, wird jeder Zoll auf 45 % des Ausgangszollsatzes weiter abgebaut,
  - vii) fünf (5) Jahre nach dem 1. Januar, der auf den in Absatz 2 dieses ANHANGS genannten Zeitpunkt folgt, wird jeder Zoll auf 36 % des Ausgangszollsatzes weiter abgebaut,
  - viii) sechs (6) Jahre nach dem 1. Januar, der auf den in Absatz 2 dieses ANHANGS genannten Zeitpunkt folgt, wird jeder Zoll auf 27 % des Ausgangszollsatzes weiter abgebaut,
  - ix) sieben (7) Jahre nach dem 1. Januar, der auf den in Absatz 2 dieses ANHANGS genannten Zeitpunkt folgt, wird jeder Zoll auf 18 % des Ausgangszollsatzes weiter abgebaut,
  - x) acht (8) Jahre nach dem 1. Januar, der auf den in Absatz 2 dieses ANHANGS genannten Zeitpunkt folgt, wird jeder Zoll auf 9 % des Ausgangszollsatzes weiter abgebaut, und
  - (xi) neun (9) Jahre nach dem 1. Januar, der auf den in Absatz 2 dieses ANHANGS genannten Zeitpunkt folgt, werden die verbleibenden Zölle beseitigt.

7. Zölle auf Ursprungserzeugnisse der Positionen in der Stufe „X“ des Stufenplans der EU sind von den Verpflichtungen zum Zollabbau ausgenommen.

## ABSCHNITT B

### ZOLLKONTINGENTE FÜR BESTIMMTE WAREN

8. Die von der EU im Rahmen dieses Abkommens gewährten Zollkontingente werden nach dem sogenannten Windhund-Verfahren verwaltet.
9. Die Zollkontingente, die im Rahmen des Abkommens über Handel, Entwicklung und Zusammenarbeit („TDCA“) bei der Einfuhr in die EU auf Erzeugnisse mit Ursprung in Südafrika angewandt wurden („TDCA-Zollkontingente“) und die in diesem Abkommen unter den gleichen Bedingungen gewährt werden, gelten ab dem in Absatz 1 dieses ANHANGS genannten Zeitpunkt. Fällt der in Absatz 1 dieses ANHANGS genannte Zeitpunkt auf ein Datum nach dem 1. Januar und vor dem 31. Dezember desselben Kalenderjahres, so wird die Menge der Waren, die im Rahmen der TDCA-Zollkontingente vom 1. Januar des Jahres, in dem der in Absatz 1 dieses Anhangs genannte Zeitpunkt liegt, bis zu diesem Zeitpunkt in die EU eingeführt wurde, von der Menge jener Waren abgezogen werden, die im Rahmen der in diesem Abkommen vorgesehenen Zollkontingente in die EU eingeführt werden dürfen.
10. Zölle auf Waren, deren Einfuhren die in diesem Abschnitt aufgeführten Mengen überschreiten, werden - auch wenn sie im EU-Stufenplan nicht entsprechend gekennzeichnet sind - gemäß den Bestimmungen der Stufe „X“ nach Abschnitt A Absatz 7 behandelt.
11. Unbeschadet des Artikels 116 überprüfen die Vertragsparteien auf Antrag einer Vertragspartei die Verwaltung der Zollkontingente, auch im Hinblick auf ihre Wirksamkeit bei der Sicherstellung, dass die Kontingente ausgeschöpft werden. Die Vertragsparteien können Empfehlungen abgeben, wie die Anwendung der Zollkontingente im Lichte dieser Überprüfung anzupassen ist.
12. Die folgenden Abbaustufen gelten für die von der EU nach Artikel 24 Absatz 2 gewährten Zollkontingente:
  - a) [Magermilchpulver] Die Gesamtmenge der Ursprungserzeugnisse der Stufe „E\*“, die in jedem Kalenderjahr mit Wirkung ab dem in Absatz 2 dieses ANHANGS genannten Zeitpunkt zollfrei eingeführt werden darf, ist nachstehend angegeben:

Menge

(in Tonnen)

---

500

Fällt der in Absatz 2 dieses ANHANGS genannte Zeitpunkt auf ein Datum nach dem 1. Januar und vor dem 31. Dezember desselben Kalenderjahres, so wird die für den Rest des Kalenderjahres geltende Menge des Zollkontingents gemessen an der Anzahl der verbleibenden Tage dieses Kalenderjahres anteilig gekürzt.

- b) *[Butter]* Die Gesamtmenge der Ursprungserzeugnisse der Stufe „F\*“, die in jedem Kalenderjahr mit Wirkung ab dem in Absatz 2 dieses ANHANGS genannten Zeitpunkt zollfrei eingeführt werden darf, ist nachstehend angegeben:

Menge
(in Tonnen)
<hr style="width: 100%;"/>
500

Fällt der in Absatz 2 dieses ANHANGS genannte Zeitpunkt auf ein Datum nach dem 1. Januar und vor dem 31. Dezember desselben Kalenderjahres, so wird die für den Rest des Kalenderjahres geltende Menge des Zollkontingents gemessen an der Anzahl der verbleibenden Tage dieses Kalenderjahres anteilig gekürzt.

- c) *[Blumen: Rosen, Orchideen und Chrysanthemen]* Die Gesamtmenge der Ursprungserzeugnisse der Stufe „G\*“, die in jedem Kalenderjahr mit Wirkung ab dem in Absatz 1 dieses ANHANGS genannten Zeitpunkt bis zu dem in Absatz 2 dieses ANHANGS genannten Zeitpunkt mit einem Zollsatz von 50 % des geltenden Meistbegünstigungszollsatzes eingeführt werden darf, ist nachstehend angegeben:

Jahr	Menge
	(in Tonnen)
<hr style="width: 100%;"/>	
2015	725
2016	740
2017	755
2018	770
2019	785
2020	800

Nach 2020 erhöht sich das Zollkontingent jährlich um 15 Tonnen.

Das Zollkontingent innerhalb des Kalenderjahres gilt vom 1. Juni bis zum 31. Oktober für Orchideen (KN-Code 0603 13 00) und vom 1. November bis zum 31. Mai für Rosen (KN-Code 0603 11 00) und für Chrysanthemen (KN-Code 0603 14 00).



Außerdem werden die Zölle auf Orchideen (KN-Code 0603 13 00) vom 1. November bis zum 31. Mai beseitigt, so dass die betreffenden Waren in jedem Kalenderjahr zollfrei eingeführt werden dürfen.

Die Zölle und Zollkontingente für die Ursprungserzeugnisse der Positionen in dieser Abbaustufe werden zu dem in Absatz 2 dieses ANHANGS genannten Zeitpunkt beseitigt.

- d) *[Blumen: Lilien und „andere“]* Die Gesamtmenge der Ursprungserzeugnisse der Stufe „H\*“, die in jedem Kalenderjahr von 1. Juni bis 31. Oktober mit Wirkung ab dem in Absatz 1 dieses ANHANGS genannten Zeitpunkt bis zu dem in Absatz 2 dieses ANHANGS genannten Zeitpunkt mit einem Zollsatz von 50 % des geltenden Meistbegünstigungszollsatzes eingeführt werden darf, ist nachstehend angegeben:

Jahr	Menge
	(in Tonnen)
2015	870
2016	888
2017	906
2018	924
2019	942
2020	960

Nach 2020 erhöht sich das Zollkontingent jährlich um 18 Tonnen.

Außerdem werden die Zölle auf Ursprungserzeugnisse vom 1. November bis zum 31. Mai beseitigt, so dass die betreffenden Waren in jedem Kalenderjahr während dieses Zeitraums zollfrei eingeführt werden dürfen.

Die Zölle und Zollkontingente für die Ursprungserzeugnisse der Positionen in dieser Abbaustufe werden zu dem in Absatz 2 dieses ANHANGS genannten Zeitpunkt beseitigt.

- e) *[Blumen: nicht frisch]* Die Gesamtmenge der Ursprungserzeugnisse der Stufe „I\*“, die in jedem Kalenderjahr mit Wirkung ab dem in Absatz 1 dieses ANHANGS genannten Zeitpunkt bis zu dem in Absatz 2 dieses ANHANGS genannten Zeitpunkt mit einem Zollsatz von 25 % des geltenden Meistbegünstigungszollsatzes eingeführt werden darf, ist nachstehend angegeben:

Jahr	Menge
------	-------

(in Tonnen)

---

2015	725
2016	740
2017	755
2018	770
2019	785
2020	800

Nach 2020 erhöht sich das Zollkontingent jährlich um 15 Tonnen.

Die Zölle und Zollkontingente für die Ursprungserzeugnisse der Positionen in dieser Abbaustufe werden zu dem in Absatz 2 dieses ANHANGS genannten Zeitpunkt beseitigt.

- f) *[Erdbeeren]* Die Gesamtmenge der Ursprungserzeugnisse der Stufe „J“, die in jedem Kalenderjahr mit Wirkung ab dem in Absatz 1 dieses ANHANGS genannten Zeitpunkt zollfrei eingeführt werden darf, ist nachstehend angegeben:

Jahr	Menge
	(in Tonnen)
2015	370,0
2016	377,5
2017	385,0
2018	392,5
2019	400,0
2020	407,5

Nach 2020 erhöht sich das Zollkontingent jährlich um 7,5 Tonnen.

- g) *[Zucker]* Die Gesamtmenge der Ursprungserzeugnisse der Stufe „K\*“, die in jedem Kalenderjahr mit Wirkung ab dem in Absatz 2 dieses ANHANGS genannten Zeitpunkt zollfrei eingeführt werden darf, ist nachstehend angegeben:

Menge des raffinierten Zuckers oder  
des Rohrzuckers zur Raffination

(in Tonnen)

---

50 000

Menge des Rohrzuckers  
zur Raffination

(in Tonnen)

---

100 000

Fällt der in Absatz 2 dieses ANHANGS genannte Zeitpunkt auf ein Datum nach dem 1. Januar und vor dem 31. Dezember desselben Kalenderjahres, so wird die für den Rest des Kalenderjahres geltende Menge des Zollkontingents gemessen an der Anzahl der verbleibenden Tage dieses Kalenderjahres anteilig gekürzt.

- h) [*weißes kristallines Pulver*] Die Gesamtmenge der Ursprungserzeugnisse der Stufe „L\*“, die in jedem Kalenderjahr mit Wirkung ab dem in Absatz 2 dieses ANHANGS genannten Zeitpunkt zollfrei eingeführt werden darf, ist nachstehend angegeben:

Menge

(in Tonnen)

---

500

Fällt der in Absatz 2 dieses ANHANGS genannte Zeitpunkt auf ein Datum nach dem 1. Januar und vor dem 31. Dezember desselben Kalenderjahres, so wird die für den Rest des Kalenderjahres geltende Menge des Zollkontingents gemessen an der Anzahl der verbleibenden Tage dieses Kalenderjahres anteilig gekürzt.

- i) [*Zitruskonfitüren*] Die Gesamtmenge der Ursprungserzeugnisse der Stufe „M\*“, die in jedem Kalenderjahr mit Wirkung ab dem in Absatz 2 dieses ANHANGS genannten Zeitpunkt mit einem Zollsatz von 50 % des geltenden Meistbegünstigungszollsatzes eingeführt werden darf, ist nachstehend angegeben:

Menge

(in Tonnen)

---

100

Fällt der in Absatz 2 dieses ANHANGS genannte Zeitpunkt auf ein Datum nach dem 1. Januar und vor dem 31. Dezember desselben Kalenderjahres, so wird die für den Rest des Kalenderjahres geltende Menge des Zollkontingents gemessen an der Anzahl der verbleibenden Tage dieses Kalenderjahres anteilig gekürzt.

- j) [*Obst in Dosen, außer Tropenfrüchte in Dosen*] Die Gesamtmenge der Ursprungserzeugnisse der Stufe „N\*“, die in jedem Kalenderjahr mit Wirkung ab dem in Absatz 1 dieses ANHANGS genannten Zeitpunkt bis zu dem in Absatz 2 dieses ANHANGS genannten Zeitpunkt mit einem Zollsatz von 50 %

des geltenden Meistbegünstigungszollsatzes eingeführt werden darf, ist nachstehend angegeben:

Jahr	Menge von Birnen, Aprikosen/Marillen und Pfirsichen (in Tonnen)	Menge der Obstmischungen, außer aus Tropenfrüchten (in Tonnen)
2015	59 630,25	26 552,20
2016	60 866,00	27 102,40
2017	62 102,75	27 652,60
2018	63 339,50	28 202,80
2019	64 576,25	28 753,00
2020	65 813,00	29 303,20

Nach 2020 erhöht sich das Zollkontingent für Birnen, Aprikosen/Marillen und Pfirsiche jährlich um 1236,75 Tonnen und für die Mischungen aus Obst außer aus Tropenfrüchten um 550,20 Tonnen.

Mit Wirkung von dem in Absatz 2 dieses ANHANGS genannten Zeitpunkt gilt:

- die Gesamtmenge der Ursprungserzeugnisse dieser Stufe, die in jedem Kalenderjahr eingeführt werden darf, ist nachstehend angegeben

Menge  
(in Tonnen)  

---

57 156

- die Zölle werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen schrittweise abgebaut:
  - i) zu dem in Absatz 2 dieses ANHANGS genannten Zeitpunkt wird jeder Zoll auf 45 % des geltenden Meistbegünstigungszollsatzes gesenkt,
  - ii) am 1. Januar, der auf den in Absatz 2 dieses ANHANGS genannten Zeitpunkt folgt, wird jeder Zoll auf 41 % des geltenden Meistbegünstigungszollsatzes weiter abgebaut,
  - iii) ein Jahr nach dem 1. Januar, der auf den in Absatz 2 dieses ANHANGS genannten Zeitpunkt folgt, wird jeder Zoll auf 36 % des geltenden Meistbegünstigungszollsatzes weiter abgebaut,

- iv) zwei (2) Jahre nach dem 1. Januar, der auf den in Absatz 2 dieses ANHANGS genannten Zeitpunkt folgt, wird jeder Zoll auf 32 % des geltenden Meistbegünstigungszollsatzes weiter abgebaut,
- v) drei (3) Jahre nach dem 1. Januar, der auf den in Absatz 2 dieses ANHANGS genannten Zeitpunkt folgt, wird jeder Zoll auf 27 % des geltenden Meistbegünstigungszollsatzes weiter abgebaut,
- vi) vier (4) Jahre nach dem 1. Januar, der auf den in Absatz 2 dieses ANHANGS genannten Zeitpunkt folgt, wird jeder Zoll auf 23 % des geltenden Meistbegünstigungszollsatzes weiter abgebaut,
- vii) fünf (5) Jahre nach dem 1. Januar, der auf den in Absatz 2 dieses ANHANGS genannten Zeitpunkt folgt, wird jeder Zoll auf 18 % des geltenden Meistbegünstigungszollsatzes weiter abgebaut,
- viii) sechs (6) Jahre nach dem 1. Januar, der auf den in Absatz 2 dieses ANHANGS genannten Zeitpunkt folgt, wird jeder Zoll auf 14 % des geltenden Meistbegünstigungszollsatzes weiter abgebaut,
- ix) sieben (7) Jahre nach dem 1. Januar, der auf den in Absatz 2 dieses ANHANGS genannten Zeitpunkt folgt, wird jeder Zoll auf 9 % des geltenden Meistbegünstigungszollsatzes weiter abgebaut,
- x) acht (8) Jahre nach dem 1. Januar, der auf den in Absatz 2 dieses ANHANGS genannten Zeitpunkt folgt, wird jeder Zoll auf 5 % des geltenden Meistbegünstigungszollsatzes weiter abgebaut, und
- xi) neun (9) Jahre nach dem 1. Januar, der auf den in Absatz 2 dieses ANHANGS genannten Zeitpunkt folgt, werden die verbleibenden Zölle beseitigt.

Fällt der in Absatz 2 dieses ANHANGS genannte Zeitpunkt auf ein Datum nach dem 1. Januar und vor dem 31. Dezember desselben Kalenderjahres, so beträgt die Menge des Zollkontingents für den Rest des Jahres 57 156 Tonnen abzüglich der Menge, die im Rahmen der im TDCA und in diesem Abkommen vorgesehenen Zollkontingente vom 1. Januar dieses Kalenderjahres bis zu dem in Absatz 2 dieses ANHANGS genannten Zeitpunkt eingeführt wurde.

- k) *[Tropenfrüchte in Dosen]* Die Gesamtmenge der Ursprungserzeugnisse der Stufe „O\*“, die in jedem Kalenderjahr mit Wirkung ab dem in Absatz 1 dieses ANHANGS genannten Zeitpunkt mit einem Zollsatz von 50 % des geltenden Meistbegünstigungszollsatzes eingeführt werden darf, ist nachstehend angegeben:

Jahr	Menge
	(in Tonnen)

2015	2 900
2016	2 960
2017	3 020
2018	3 080
2019	3 140
2020	3 200

Nach 2020 erhöht sich das Zollkontingent jährlich um 60 Tonnen.

Mit Wirkung ab dem in Absatz 2 dieses Anhangs genannten Zeitpunkt werden die Zölle auf Waren des KN-Codes 2007 99 50 der EU in dieser Abbaustufe beseitigt, so dass die Einfuhr dieser Waren nicht mehr den Bedingungen des Zollkontingents unterliegt oder auf die Ausschöpfung des Kontingents angerechnet wird.

- l) [*gefrorener Orangensaft*] Die Gesamtmenge der Ursprungserzeugnisse der Stufe „P\*“, die in jedem Kalenderjahr mit Wirkung ab dem in Absatz 1 dieses ANHANGS genannten Zeitpunkt mit einem Zollsatz von 50 % des geltenden Meistbegünstigungszollsatzes eingeführt werden darf, ist nachstehend angegeben:

Jahr	Menge (in Tonnen)
2015	1 015
2016	1 036
2017	1 057
2018	1 078
2019	1 099
2020	1 120

Nach 2020 erhöht sich das Zollkontingent jährlich um 21 Tonnen.

Die Zölle auf innerhalb dieses Zollkontingents eingeführte Ursprungserzeugnisse werden mit Wirkung ab dem in Absatz 2 dieses ANHANGS genannten Zeitpunkt beseitigt.

- m) [*Apfelsaft und Ananassaft*] Die Gesamtmenge der Ursprungserzeugnisse der Stufe „Q\*“, die in jedem Kalenderjahr von dem in Absatz 1 dieses ANHANGS

genannten Zeitpunkt bis zu dem in Absatz 2 dieses ANHANGS genannten Zeitpunkt mit einem Zollsatz von 50 % des geltenden Meistbegünstigungszollsatzes eingeführt werden darf, ist nachstehend angegeben:

Jahr	Menge (in Tonnen)
2015	7 250
2016	7 400
2017	7 550
2018	7 700
2019	7 850
2020	8 000

Nach 2020 erhöht sich die Kontingentsmenge jährlich um 150 Tonnen.

Mit Wirkung von dem in Absatz 2 dieses ANHANGS genannten Zeitpunkt gilt:

- die Zölle und Zollkontingente für Waren des KN-Codes 2009 41 92 (ausgenommen mit einem Wert von 30 EUR oder weniger je 100 kg Eigengewicht) und des KN-Codes 2009 49 30 dieser Stufe werden beseitigt, und
- die Gesamtmenge der Ursprungserzeugnisse bei den übrigen Waren dieser Abbaustufe, die in jedem Kalenderjahr mit einem Zollsatz von 50 % des geltenden Meistbegünstigungszollsatzes eingeführt werden dürfen, beträgt 47 % der in der vorstehenden Tabelle aufgeführten Gesamtmenge für das Jahr des in Absatz 2 dieses ANHANGS genannten Zeitpunkts.

Fällt der in Absatz 2 dieses ANHANGS genannte Zeitpunkt auf ein Datum nach dem 1. Januar und vor dem 31. Dezember desselben Kalenderjahres, so beträgt die Menge des Zollkontingents für den Rest des Jahres 47 % der in der vorstehenden Tabelle aufgeführten Gesamtmenge für das Jahr des in Absatz 2 dieses ANHANGS genannten Zeitpunkts, abzüglich der Menge dieser übrigen Waren, die im Rahmen der im TDCA und in diesem Abkommen vorgesehenen Zollkontingente vom 1. Januar dieses Kalenderjahres bis zu dem in Absatz 2 dieses ANHANGS genannten Zeitpunkt eingeführt wurde.

Für jedes folgende Kalenderjahr erhöht sich die Kontingentsmenge jährlich um 70,5 Tonnen, außer in einem Zeitraum von zehn (10)

Kalenderjahren ab dem Kalenderjahr nach dem in Absatz 2 dieses ANHANGS genannten Zeitpunkt, in dem die Kontingentsmenge um zusätzliche 46,5 Tonnen pro Jahr steigt, so dass sich eine jährliche Erhöhung um 117,0 Tonnen ergibt.

- n) [*lebende Hefen*] Die Gesamtmenge der Ursprungserzeugnisse der Stufe „R\*“, die in jedem Kalenderjahr mit Wirkung ab dem in Absatz 2 dieses ANHANGS genannten Zeitpunkt zollfrei eingeführt werden darf, ist nachstehend angegeben:

Menge
(in Tonnen)
<hr/>
350

Fällt der in Absatz 2 dieses ANHANGS genannte Zeitpunkt auf ein Datum nach dem 1. Januar und vor dem 31. Dezember desselben Kalenderjahres, so wird die für den Rest des Kalenderjahres geltende Menge des Zollkontingents gemessen an der Anzahl der verbleibenden Tage dieses Kalenderjahres anteilig gekürzt.

- o) [*Wein*]

#### 1. Die zollbefreiten Weine

Die Zölle auf Ursprungserzeugnisse der Positionen in den Abbaustufen „S“ und „S\*“, die:

- i) einen vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 18 % vol haben oder
- ii) einen vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 13 % vol haben, ausgenommen Weißweine und Weine in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger,

werden beseitigt, so dass diese Waren mit Wirkung ab dem in Absatz 1 dieses ANHANGS genannten Zeitpunkt zollfrei eingeführt werden dürfen.

#### 2. Das Zollkontingent des TDCA

Die Gesamtmenge der Ursprungserzeugnisse außer den zollbefreiten Weinen in den Positionen der Abbaustufe „S“, deren vorhandener Alkoholgehalt 15 % vol nicht übersteigt und die jedes Kalenderjahr mit Wirkung ab dem in Absatz 1 dieses ANHANGS genannten Zeitpunkt bis zu dem in Absatz 2 dieses ANHANGS genannten Zeitpunkt eingeführt werden dürfen, ist nachstehend angegeben:

Jahr	Menge
	(Liter)
<hr/>	



---

2015	49 067 000
2016	50 126 000
2017	51 185 000
2018	52 244 000
2019	53 303 000
2020	54 362 000

Nach 2020 erhöht sich die Kontingentsmenge jährlich um 1 059 000 l.

3. Das nach dem in Absatz 2 dieses ANHANGS genannten Zeitpunkt anwendbare Zollkontingent

Die Gesamtmenge der Ursprungserzeugnisse außer den zollbefreiten Weinen in den Positionen der Stufen „S“ und „S\*“, die in jedem Kalenderjahr mit Wirkung ab dem in Absatz 2 dieses ANHANGS genannten Zeitpunkt zollfrei eingeführt werden darf, ist nachstehend angegeben:

Jahr	<u>Weinkontingent A:</u>	<u>Weinkontingent B:</u>
	Menge der Weine in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger	Menge der Weine in Behältnissen beliebigen Inhalts
	(Liter)	(Liter)
1	77 000 000	33 000 000
2	77 741 300	33 317 700
3	78 482 600	33 635 400
4	79 223 900	33 953 100
5	79 965 200	34 270 800

In jedem folgenden Kalenderjahr steigt das Zollkontingent jährlich um 741 300 l für die Erzeugnisse in Weinkontingent A und um 317 700 l für die Erzeugnisse in Weinkontingent B.

Ab dem 1. September jedes Jahres dürfen die Erzeugnisse in Behältnissen beliebigen Inhalts für den Rest des Kalenderjahres im Rahmen des Weinkontingents A eingeführt werden.

Fällt der in Absatz 2 dieses ANHANGS genannte Zeitpunkt auf ein Datum nach dem 1. Januar und vor dem 31. Dezember desselben Kalenderjahres, so

entspricht die Gesamtmenge des Weinkontingents A und des Weinkontingents B für den Rest des Kalenderjahres der Summe aus:

- a) der Menge des TDCA-Zollkontingents in diesem Kalenderjahr, gekürzt um die Menge, die vor dem in Absatz 2 dieses ANHANGS genannten Zeitpunkt im Rahmen des Kontingents eingeführt wurde, und
- b) 110 Mio. Litern, gekürzt um die Menge des TDCA-Zollkontingents in diesem Kalenderjahr, wobei die sich daraus ergebende Differenz gemessen an der Anzahl der verbleibenden Tagen dieses Kalenderjahres anteilig gekürzt wird.

Fällt der in Absatz 2 dieses ANHANGS genannte Zeitpunkt auf ein Datum vor dem 31. August dieses Kalenderjahres, wird die Menge der vorgenannten Zollkontingente zwischen dem Weinkontingent A und dem Weinkontingent B zum selben Prozentsatz aufgeteilt, wie er in der vorstehenden Tabelle für Jahr 1 (70:30) bis zum 31. August jenes Jahres angegeben ist. Ab dem 1. September dieses Jahres dürfen die Erzeugnisse in Behältnissen jeden Inhalts für den Rest dieses Jahres im Rahmen des Weinkontingents A eingeführt werden.

Unbeschadet des Absatzes 11 dieses ANHANGS können sowohl die dem Weinkontingent A und dem Weinkontingent B zugewiesenen Mengen als auch der Zeitpunkt geändert werden, ab dem die Erzeugnisse in Behältnissen jeden Inhalts im Rahmen des Weinkontingents A eingeführt werden dürfen.

- p) [*Ethanol*] Die Gesamtmenge der Ursprungserzeugnisse der Stufe „T\*“, die in jedem Kalenderjahr mit Wirkung ab dem in Absatz 2 dieses ANHANGS genannten Zeitpunkt zollfrei eingeführt werden darf, ist nachstehend angegeben:

Menge
(in Tonnen)
<hr/>
80 000

Fällt der in Absatz 2 dieses ANHANGS genannte Zeitpunkt auf ein Datum nach dem 1. Januar und vor dem 31. Dezember desselben Kalenderjahres, so wird die für den Rest des Kalenderjahres geltende Menge des Zollkontingents gemessen an der Anzahl der verbleibenden Tage dieses Kalenderjahres anteilig gekürzt.

## **TEIL II**

### **STUFENPLAN DER EU FÜR DEN ZOLLABBAU**

#### **Zusammenhang mit der Kombinierten Nomenklatur (KN) der Europäischen Gemeinschaft**

Die Bestimmungen dieses Stufenplans wurden in der Regel anhand der KN formuliert und für die Auslegung der Bestimmungen dieses Stufenplans, einschließlich der in den Unterpositionen dieses Stufenplans erfassten Erzeugnisse, sind die Allgemeinen Anmerkungen sowie die Anmerkungen zu den Abschnitten und zu den Kapiteln der KN maßgeblich. Soweit die Bestimmungen dieses Stufenplans mit den entsprechenden Bestimmungen der KN identisch sind, sind sie mit diesen bedeutungsgleich.

**[EU schedule – with its Appendix – to be attached here]**